



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 11.07.2019	Nummer 13
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
111	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 05.07.2019.	154
112	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	155
113	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	157
114	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	158
115	Bekanntmachung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	159

111 VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 IN DER FASSUNG DER 8. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 05.07.2019.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521), und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 05.07.2019 folgende 8. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind verbindlich bei allen Taxenfahrten innerhalb des Hochsauerlandkreises und bei allen Taxenfahrten, die im Hochsauerlandkreis beginnen und enden.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:
(Tagtarif)

Grundpreis Taxe	3,50 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,10 €

Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	6,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,35 €

2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:
(Nachtтарif)

Grundpreis Taxe	4,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,20 €

Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)	6,00 €
Kilometergebühr für Beförderungsfahrten	2,45 €

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

4. Bei der Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen ausgerüsteten Fahrzeuges (Behinderten-transportwagen) beträgt der Grundpreis 13,80 Euro und die Kilometergebühr 2,15 Euro. Der Grundpreis beinhaltet den kompletten Zeitaufwand, der für das Abholen dieser Personen aus deren Wohnung etc., das Befestigen des Rollstuhls im Fahrzeug, die Sicherung der Personen im Fahrzeug sowie die entsprechenden Hilfen beim Eintreffen am Zielort zu betreiben ist.

§ 3 Berechnung des Anfahrt-Entgeltes

- (1) Für die Bestellung einer Taxifahrt, bei der der Betriebssitz-Ortsteil des Taxenunternehmers weder Bestellort noch Zielort ist und während der Beförderung auch nicht durchfahren wird, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung des Anfahrt-Aufwands. Grundlage für die Berechnung der Anfahrtgebühr ist die im Anhang befindliche Karte zu dieser Verordnung. Die hierin gekennzeichneten Ortschaften sind zur Berechnung der Anfahrtgebühr heranzuziehen. Die Karte ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.
- (2) Liegt der Bestellort innerhalb der Wabe des jeweiligen Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, wird die Anfahrt nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (3) Liegt der Bestellort außerhalb des Betriebssitz-Ortsteils der Taxe, so ist für die Anfahrt vom Betriebssitz-Ortsteil zum Bestellort für jede angefangene Wabe eine Anfahrtgebühr in Höhe von 2,20 Euro zu entrichten. Die Anfahrtgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Die Berechnung der Anfahrtgebühr erfolgt per Luftlinie vom Betriebssitz des beauftragten Unternehmens zum Bestellort, wobei über Eck gelegene Waben nur als eine Wabe zählen.

§ 4 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 33,00 EUR je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5 Zuschläge

1. Für die Beförderung von Kleintieren wird ein Zuschlag von 1,00 EUR je Tier berechnet. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

2. Für sonstige Gegenstände, die von Fahrgästen mitgeführt werden, wird je Stück ein Zuschlag von 1,00 EUR berechnet. Als sonstige Gegenstände sind solche Sachen anzusehen, die nicht unter den Begriff Hand- oder Reisegepäck fallen.
3. Die Zuschläge müssen von dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5a Rundung des Beförderungsentgeltes

Der sich bei der Berechnung des Beförderungsentgeltes ergebende Endbetrag ist ggf. auf volle 5 Cent aufzurunden.

§ 6 Versagen des Fahrpreisanzeigers

Im Falle der Störung des Fahrpreisanzeigers richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.

§ 6 a Nichtantritt der Fahrt

Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis nach Abs. 1 zuzüglich der eventuellen Anfahrt nach Abs. 3 zu zahlen. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

§ 7 Fahrpreisquittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxenfahrer dem Fahrgast eine Quittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 8 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Hochsauerlandkreis genehmigt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diesen Taxentarif können gemäß § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 05.07.2019 am 01.09.2019 in Kraft.

Meschede, 05.07.2019

gez.
Dr. Schneider
Landrat

112 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Aufwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 01.02.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 auf dem Grundstück in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 6, Flurstücke 80, 215 und 216 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe, einem Rortordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorpüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 7 UVPg durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Maßgeblich für die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten i.V.m. den Kriterien der Anlage 3 des UVPg, die die UVP-Pflicht auslösen haben.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPg erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **18.07.2019** bis **19.08.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Marsberg**
 Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8,
 34431 Marsberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30
 Uhr,
 Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. **Stadt Diemelstadt**
 Zimmer 7
 Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00
 Uhr,
 Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00
 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

3. **Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Bri-
 lon
 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00
 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00
 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung unter
 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbe-
 sondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Formular, Projektkurzbe- schreibung, Nachweis der Herstellungskosten, Nach- weis der Rückbaukosten, Nachweis der Rohbaukos- ten, Rückbauverpflichtung, Abstandsflächen, Daten Luftfahrthindernis
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Lage- plan, dt. u. topogr. Grund- karte, Allgemeine Beschrei- bung Plattform, Blitzschutz und EMV, Brandschutzkon- zept, Leistungsspezifikation, Turmansicht, Gondelquer- schnitt
Spezifikation	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät u. Gefahrenfeuer, Tages- und Nachtkennzeichnung
Verbrauch und Energiefluss	Eigenverbrauch, Prinzipiel- ler Aufbau und Energiefluss
Typenprüfung	
Stoffe/Umwelt und Schall/ Schatten/ Eiswurf	Wassergefährdende Stoffe, Angaben zum Abfall, Um- gang mit wassergefährden-

	den Stoffen, Nachweisfüh- rung geräuschreduzierter Betrieb, Rotorblattiefen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglich- keit, Informationen zum Eiswurf
Arbeitsschutz und Sicherheit	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Evakuie- rungsplan, Notbeleuchtung, Handbuch Gesundheit, Sicherheit um Umwelt
Sicherheitsdaten- blätter	
Logistik	Mindestanforderungen an die Transportwerde und Kranstellflächen
Gutachten	Artenschutzfachbeitrag (AFB), Baugrundgutachten, Brandschutzkonzept, Hyd- rogeologische Standortbe- wertung, Landschaftspflege- rischer Begleitplan (LBP), Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren, Schattenwurfanalyse, Gu- tachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere
 entscheidungserheblichen Berichte und Empfeh-
 lungen auf der Internetseite des Hochsauerland-
 kreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **18.07.2019** bis zum **19.08.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal
 des Landes Nordrhein-Westfalen unter
<https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher
 Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der
 Einwendungsfrist vom **18.07.2019** bis **18.09.2019**
 bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben
 werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwen-
 dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen
 privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für
 ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elekt-
 ronisch erhoben werden und Namen sowie die
 volle leserliche Anschrift des Einwenders enthal-
 ten (E-Mail: [immissions-
 schutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen,
 die Name und Adresse des Einwenders nicht
 eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren
 nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 01.10.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Sekundarschule Marsberg
Trift 33
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, so-

fern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verjährt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 11.07.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40193-2018-305

Im Auftrag
gez.
Kraft

113 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Roman Karsten, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Haverkamp 11, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-TR177 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2019 und 10.07.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-TR177).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2019 und vom 10.07.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Juli 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-TR177

Im Auftrag
gez.
Dolle

114 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Andre Glaß, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Marienburgweg 1, sind zwei Ordnungs-

verfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-X1687 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2019 und 10.07.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-X1687).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2019 und vom 10.07.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Juli 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dolle

115 BEKANNTMACHUNG DER ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2018 der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH hat am 02.05.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 11.514.007,15 € und einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 638.711,35 € festgestellt und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl. KFM Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 18.04.2019 für das Jahr 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Ich habe den Jahresabschluss der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft

zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 180, aus.

Meschede, den 07.06.2019

Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH

gez. Dr. Klaus Drathen	gez. Stephan Pieper
Geschäftsführer	